

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-06-07  
POSTFACH 10 13 42  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiterin - Durchwahl  
Herr Dr. Winfried Klein -695  
E-Mail:Winfried.Klein@elk-wue.de

AZ 11.820 Nr. 96.0-05-V28/6a.2

An die  
Ev. Pfarrämter,  
Ev. Dekanatämter,  
- Dekaninnen und Dekane -  
Kreisdiakonieverbände,  
Diakoniestationen der Kirchengemeinden,  
Landeskirchlichen Einrichtungen und Dienststellen

---

### **Umsetzung des EKD-Datenschutzrechts**

Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

in gemeinsamer Beratung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der Württembergischen Evangelischen Landessynode hat der Oberkirchenrat am 14. Mai 2018 die Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzrechts (DSDEVO) beschlossen. Schon vor ihrer zeitnah geplanten Veröffentlichung sollen hier erste Erläuterungen zur Anwendung und weitere Hinweise zur Handhabung des neuen Rechts gegeben werden.

Der Anwendungsbereich des EKD-Datenschutzrechts ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 DSGVO-EKD. Welche kirchliche Stelle genau darunter fällt, ergibt sich aus einer Übersicht, die der Oberkirchenrat führt (§ 2 Absatz 1 Satz 3 DSGVO-EKD, § 1 DSDEVO). Alle der Landeskirche zugeordneten Dienste, Werke und Einrichtungen können dort aufgeführt werden. Wie sich herausgestellt hat, gibt es vor Ort einige Vereine, die stark kirchlich geprägt sind (inhaltlich oder organisatorisch). Da der Oberkirchenrat nicht immer Kenntnis vom Bestehen solcher Vereine hat, wäre es hilfreich, wenn diese Vereine gemeldet würden.

Vorgesehen ist weiter, dass für den Bereich mehrerer, durch Verordnung des Oberkirchenrats festzulegender Kirchenbezirke eine örtlich Beauftragte oder ein örtlich Beauftragter gemeinsam für die Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Pfarrämter sowie die kirchlichen Verbände, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in den festgelegten Kirchenbezirken schriftlich bestellt wird (§ 2 DSDEVO). Die Verordnung, die eine Zusammenfassung einer hinreichenden Anzahl von Kirchenbezirken vorsehen soll, wird aktuell vorbereitet. Die Kirchenbezirke werden vor der Beschlussfassung einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Übersendung der bis jetzt ausgestellten Bestellsurkunden, die fortgelten. Es ist beabsichtigt, die bezirksübergreifende Beauftragung zum 1. Januar 2019 wirksam werden zu lassen. Wird in Formularen nach dem örtlich Beauftragten für den Datenschutz gefragt, können sie weiterhin die derzeit zuständigen örtlich Beauftragten bzw. Betriebsbeauftragten als „Datenschutzbeauftragte“ angeben.

Wie bei den örtlich Beauftragten für den Datenschutz sollen auch die örtlichen IT-Sicherheitsbeauftragten für zuvor festgelegte Gebiete bestellt werden (§ 7 DSDEVO). Hier sind Kirchensteuermittel bei der Landessynode beantragt, über deren Aufnahme in den Plan für Kirchliche Arbeit mit dem 2. Nachtrag im Sommer entschieden wird. Vorgeschlagen ist die Ausstattung mit Sachmitteln, um externe Unternehmen beauftragen zu können. Begleitend sollen drei Stellen im Oberkirchenrat geschaffen werden. Dies soll vor Ort helfen, den Anforderungen der Informationssicherheit zu genügen und die Muster-IT-Sicherheitskonzepte der EKD, deren Zugrundelegung verpflichtend wird (§ 6 Absatz 1 DSDEVO), umzusetzen.

Mit der DSDEVO werden verbindliche Muster eingeführt. Der Wortlaut der Verpflichtung nach § 26 Satz 2 und § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 DSGVO-EKD wird gemäß § 3 Absatz 1 DSDEVO mit Wirkung zum 25. Mai 2018 mittels der Muster des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD-EKD) festgelegt:

<https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/verpflichtungserklaerung-von-ehrenamtlich-mitarbeitenden-auf-das-datengeheimnis/>

<https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/verpflichtungserklaerung-von-mitarbeitenden-auf-das-datengeheimnis/>

Als Mustervereinbarung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 DSDEVO mit Wirkung zum 25. Mai 2018 das Muster des Beauftragten für den Datenschutz der EKD festgelegt:

[https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2015/04/AV-Langformular\\_Version-2.0\\_2018.docx](https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2015/04/AV-Langformular_Version-2.0_2018.docx).

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung dieses Musters können auf schriftlichen Antrag der auftraggebenden kirchlichen Stelle vom Oberkirchenrat in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Wichtig ist, dass bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen eine in bestimmten Punkten vereinfachte Vereinbarung möglich ist. Ein Muster hierzu liegt noch nicht vor.

Als Musterdienstvereinbarung für den Einsatz privater IT-Geräte wird gemäß § 6 Absatz 2 DSDEVO das Muster des Beauftragten für den Datenschutz der EKD mit Wirkung zum 25. Mai 2018 festgelegt:

<https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2017/09/Entwurf-globale-DV-BYOD.pdf>.

Als Musterindividualvereinbarung für den Einsatz privater IT-Geräte wird gemäß § 6 Absatz 2 DSDEVO das Muster des Beauftragten für den Datenschutz der EKD mit Wirkung zum 25. Mai 2018 festgelegt:

<https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2017/09/Individualvereinbarung-BYOD.pdf>.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Oberkirchenrat für einheitliche Verfahren gemäß § 31 Absatz 6 DSGVO-EKD das Verarbeitungsverzeichnis zentral führt.

Was im Übrigen bis zum Inkrafttreten des EKD-Datenschutzgesetzes zu tun ist, ergibt sich aus folgenden Kurzpapieren des Beauftragten für den Datenschutz der EKD:

<https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2018/04/06-Kurzpapier-Checkliste.pdf>. und

<https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/kurzpapiere-zum-neuen-ekd-datenschutzgesetz-dsg-ekd/>.

Das DSGVO-EKD beinhaltet neue Informationspflichten, die z.B. Datenschutzerklärungen für Websites betreffen. Hier werden Anwender häufig verunsichert, wenn im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts vor der Gefahr einer Abmahnung gewarnt wird.

Nach Auffassung des BfD-EKD bleiben Datenschutzerklärungen, die bisher den Vorgaben des § 13 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) entsprechen, weiterhin rechtskonform und können nach Inkrafttreten des novellierten DSGVO-EKD am 24. Mai 2018 weiterverwendet werden.

Da umstritten ist, ob das TMG auch weiterhin auf diese Sachverhalte anwendbar ist, wird kirchlichen Stellen mit eigener Website empfohlen, diese zu überprüfen und sicherzustellen, dass für jede Website eine Datenschutzerklärung vorhanden ist. Diese sollte unter einem eigenen Reiter aufzurufen sein (wie bisher schon das Impressum) und den Informationspflichten des § 17 DSGVO-EKD neue Fassung vollumfänglich entsprechen. Dies wird empfohlen, obwohl § 17 DSGVO-EKD die Informationspflichten nur „auf Verlangen“ vorsieht.

Die Datenschutzerklärung wird individuell erstellt und informiert nur über die konkret verwendeten Anwendungen (z.B. Infos über Cookies und Statistiktools nur, falls Sie diese auch verwenden). Sofern nicht alle notwendigen Angaben in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden, sind diese an anderer Stelle in geeigneter Weise bereitzustellen.

Informationen über den erforderlichen Pflichtinhalt finden Sie unter folgendem Link: <https://datenschutz.ekd.de/2018/05/09/zweckmaessiger-inhalt-von-datenschutzerklaerungen-informationspflichten-bei-datenerhebung/>.

Unsicherheit besteht auch darüber, ob ab dem 25. Mai 2018 weiterhin Fotos von Personen bei Gemeindefesten, Hochzeiten und anderen Veranstaltungen ausgefertigt und verarbeitet werden dürfen, denn Bilder gelten generell als personenbezogene Daten, sobald eine Person identifiziert werden kann. Hier ist umstritten, ob das Kunsturhebergesetz (KUG), das Ausnahmen zulässt, weiter gilt, oder ob künftig von jeder abgebildeten Person eine explizite Einwilligung verlangt werden muss, die jederzeit widerrufbar ist. Das Bundesinnenministerium sieht „keine wesentlichen Änderungen der Rechtslage“. Ein neues Einwilligungsformular wird derzeit vorbereitet.

Weitere Informationen zum neuen Recht folgen so rasch wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klein